

## **Das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf**

Professorin Dr. Ingeborg Schwenzer, LL. M., Basel/Schweiz

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf, das für die Bundesrepublik am 1. 1. 1991 in Kraft treten wird, u. U. aber bereits heute auf grenzüberschreitende Kaufverträge mit Parteien aus anderen Vertragsstaaten anwendbar ist.

### **I. Einleitung <sup>1</sup>**

Am 5. 7. 1989 hat der deutsche Bundestag das Vertragsgesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. 4. 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) <sup>2</sup> beschlossen <sup>3</sup>. Nachdem die Ratifikationsurkunde am 21. 12. 1989 hinterlegt wurde, wird das CISG am 1. 1. 1991 auch für die Bundesrepublik in Kraft treten. Weltweit haben damit bereits mehr als 20 Staaten <sup>4</sup> das Übereinkommen übernommen und in Geltung gesetzt; darunter befinden sich mit die wichtigsten Außenhandelspartner der Bundesrepublik. Schon heute kann das CISG auch von deutschen Gerichten anzuwenden sein, wenn nämlich deutsches IPR auf das Recht eines Vertragsstaates verweist, der auf den zu beurteilenden Sachverhalt das CISG anwenden würde <sup>5</sup>. Eine erste entsprechende Entscheidung wurde jüngst in einem deutsch-italienischen Fall veröffentlicht <sup>6</sup>.

Das Übereinkommen tritt an die Stelle der Haager Kaufgesetze (EKG/EAG), die für die Bundesrepublik seit 1974 in Kraft waren und seither in der Praxis eine nicht unmaßgebliche Rolle spielten <sup>7</sup>, die aber aus verschiedenen Gründen weltweite Akzeptanz niemals erringen konnten <sup>8</sup>. Die Haager Kaufgesetze waren freilich Ausgangspunkt und Grundlage für die von UNCITRAL seit 1968 unternommene Überarbeitung des Rechts des internationalen Warenkaufes, die dann durch die UNO-Konferenz im März/April 1980 in Wien in Form des CISG ihren Abschluß fand <sup>9</sup>. Die tragenden Grundpfeiler des Haager Kaufrechtes, nämlich Vertragsfreiheit, Vorrang von Handelsbräuchen und Maßgeblichkeit des Parteiwillens, wurden im wesentlichen beibehalten.

Es darf erwartet werden, daß sich mit dem CISG nun wirklich die Hoffnung auf weltweite Vereinheitlichung des Rechts für grenzüberschreitende Warenkaufverträge erfüllt. Nicht nur geben die Beteiligung von 62 Staaten an der Wiener Konferenz und die bereits erfolgten zahlreichen Ratifikationen Anlaß zu dieser Vermutung, auch das wissenschaftliche Interesse an dem CISG war und ist auf internationaler Ebene ungleich größer als an den Haager Kaufgesetzen <sup>10</sup>. Schließlich dürfte auch in Wirtschaftskreisen nach den doch insgesamt positiven Erfahrungen, die man mit dem Haager Kaufrecht machen konnte, die Skepsis gegenüber internationalem Einheitsrecht auf dem Gebiete des Kaufrechtes etwas gewichen sein, zumal das CISG in vielen Punkten praxisnäher gestaltet ist als das Haager Kaufrecht und jedenfalls für den internationalen Handel praktikablere und angemessenere Lösungen bereithält als die meisten nationalen, zuweilen überalterten Kaufrechte.

Das CISG ist in vier Teile gegliedert: Teil I enthält den Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen, Teil II regelt den Abschluß des Kaufvertrages, Teil III das materielle Kaufrecht, Teil IV enthält die völkerrechtlichen Schlußbestimmungen.

### **II. Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen (Teil I)**

#### **1. Anwendungsbereich <sup>11</sup>**

a)

Das CISG findet einmal Anwendung, wenn die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten haben (Art. 1 I lit. a), zum anderen, wenn das IPR der lex fori zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führt

Schwenzer: Das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (NJW 1990, 602)

603 ▲  
▼

(Art. 1 I lit. b). Diese, den Geltungsbereich des CISG erheblich erweiternde Vorschaltlösung war sowohl auf der Wiener Konferenz als auch in der späteren wissenschaftlichen Aufarbeitung eine der umstrittensten Bestimmungen des gesamten Abkommens<sup>12</sup>; Art. 95 eröffnet dann auch den Staaten die Möglichkeit, sie nicht einzuführen, wovon insbesondere die USA und China bislang Gebrauch gemacht haben<sup>13</sup>. Die Bundesrepublik hat den Vorbehalt nicht eingelegt, die Vorschaltlösung soll jedoch dann nicht zur Anwendung kommen, wenn das IPR auf das Recht eines Vertragsstaates verweist, der seinerseits eine Erklärung nach Art. 95 abgegeben hat (Art. 2 VertragsG).

Die Parteien können die Anwendbarkeit des Abkommens ausschließen (Art. 6), was - obgleich im Gegensatz zu Art. 3 S. 2 EKG nicht mehr ausdrücklich erwähnt - auch stillschweigend erfolgen kann. Dabei wird man jedoch - in Fortsetzung der einheitsrechtsfreundlichen Rechtsprechung des BGH<sup>14</sup> zum EKG - davon auszugehen haben, daß etwa ein Verweis auf deutsches Recht allein noch nicht ausreicht, um das CISG auszuschließen.

#### **b)**

Das Übereinkommen regelt den internationalen Warenkauf. Unter Waren sind dabei bewegliche Sachen zu verstehen<sup>15</sup>. Grundstücke und Rechte, aber auch durch ausdrücklichen Ausschluß (Art. 2 lit. d, e, f) Schiffe und Luftfahrzeuge, Wertpapiere und Zahlungsmittel sowie elektrische Energie fallen nicht unter das Abkommen. Außerhalb des CISG bleiben auch Veräußerungsgeschäfte auf Grund von Versteigerungen, Zwangsvollstreckungs- und anderen gerichtlichen Maßnahmen (Art. 2 lit. b und c). Hingegen werden - wie schon nach Haager Kaufrecht - Kaufverträge mit werk- oder dienstvertraglichen Elementen vom CISG erfaßt, sofern nicht der Besteller selbst einen wesentlichen Teil des Stoffes zur Verfügung stellt oder die Dienstleistung den überwiegenden Teil der Pflichten der liefernden Partei darstellt (Art. 3 I, II). Anlagelieferverträge können daher im Einzelfall unter das Übereinkommen fallen<sup>16</sup>.

#### **c)**

Das CISG ist zwar nicht auf internationale Handelskäufe beschränkt (Art. 1 III), schließt jedoch Verbrauchergeschäfte mit Rücksicht auf nationale Verbraucherschutzvorschriften aus (Art. 2 lit. a). Die Ausgrenzung erfolgt in Übereinstimmung mit inzwischen gefestigter internationaler Praxis<sup>17</sup> danach, ob die Ware zum persönlichen Gebrauch in Familie oder Haushalt gekauft wurde<sup>18</sup>.

#### **d)**

Neben dem Konsumentenkauf schließt das CISG eine Reihe weiterer, an sich mit dem Kaufrecht zusammenhängender Fragenkomplexe aus, weil ein internationaler Konsens insoweit (noch) nicht herzustellen war.

Wie schon nach Art. 8 EKG regelt das CISG weder Fragen des Eigentumsübergangs noch solche der Gültigkeit des Vertrages (Art. 4). Hier ist über IPR das anwendbare Recht zu ermitteln. Gültigkeitsfragen werden freilich nur insoweit dem nationalen Recht überlassen als das CISG selbst keine Regelung trifft, d. h. im Bereich der Geschäftsfähigkeit, Stellvertretung, Verbots- und Sittenwidrigkeit<sup>19</sup> sowie der Irrtumsanfechtung. Wo hingegen das CISG selbst eine Regelung

bereithält, wie vor allem im Bereich der Verantwortung der Parteien, kann für nationale Ungültigkeitsvorschriften, wie etwa § 306 BGB oder Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums, kein Raum sein<sup>20</sup>. Freilich ist zu befürchten, daß etwa jene Rechtsordnungen, die Irrtumsanfechtung neben Sachmängelhaftung oder dergleichen nach nationalem Recht zulassen, dies auch im Rahmen des CISG als Gültigkeitsfrage behandeln werden<sup>21</sup>; ein Ergebnis, dem vom Standpunkt der Rechtsvereinheitlichung her entschieden entgegengetreten werden muß.

Eine weitere Ausnahme vom Anwendungsbereich gilt für Personenschäden (Art. 5); die Produkthaftpflicht sollte nicht Gegenstand des Abkommens sein. Sachschäden sind jedoch vom CISG erfaßt, können konkurrierend wohl aber auch nach nationalem Deliktsrecht geltend gemacht werden. Auch hier gilt es, der Gefahr gegenzusteuern, daß durch allzu großzügige Annahme deliktischen Sachschadensersatzes - wie sie insbesondere auch vom BGH<sup>22</sup> vertreten wird - vorhandene Rechtsvereinheitlichung unterlaufen wird.

Schließlich fehlt im CISG eine eigene Verjährungsregelung. Das Verjährungsübereinkommen<sup>23</sup>, das auch in diesem Bereich eine einheitliche Lösung bereithält, wird wohl von der Bundesrepublik in absehbarer Zukunft nicht übernommen werden, so daß insoweit das über IPR zu ermittelnde nationale Recht anzuwenden bleibt. Für den Fall, daß Verjährungsstatut<sup>24</sup> deutsches Recht ist, normiert Art. 3 VertragsG für die Haftung wegen Vertragswidrigkeit eine gegenüber dem internen Recht etwas modifizierte Anwendung der §§ 477, 478 BGB<sup>25</sup>.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

In den Art. 7 bis 13 finden sich vor die Klammer gezogene allgemeine Bestimmungen, die sowohl für den Abschluß als auch für den Inhalt des Kaufvertrages gelten.

Art. 7 versucht zunächst, einer Aushöhlung erreichter Rechtsvereinheitlichung dadurch vorzubeugen, daß bei Auslegung des Abkommens "sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen (sind), seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern". Interne Lücken sind deshalb zunächst nach den dem CISG zugrundeliegenden allgemeinen Grundsätzen zu schließen (Art. 7 II), hilfsweise durch über IPR berufenes nationales Recht. Für die Auslegung von Parteiverhalten und -erklärungen ist grundsätzlich der Empfängerhorizont maßgeblich (Art. 8 II), wobei insbesondere Gepflogenheiten und Gebräuche zu beachten sind (Art. 8 III). Bräuche, deren Geltung die Parteien nicht ausdrücklich vereinbart haben, sollen jedoch nur dann maßgeblich sein, wenn die Parteien sie kannten oder kennen mußten und sie im betreffenden Geschäftszweig internationale Geltung besitzen. Mit dieser im Vergleich zu Art. 9 II EKG engeren Fassung

Schwenzer: Das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (NJW 1990, 602)

604 ▲  
▼

sollte vor allem Bedenken der Entwicklungsländer gegen ihnen unbekannte Bräuche der Industrienationen entsprochen werden<sup>26</sup>.

In Art. 11 wird das Prinzip der Formfreiheit festgehalten. Formfreiheit war freilich eines der im Laufe der Beratungen des CISG umstrittensten Themen. Art. 96 erlaubt deshalb den Staaten, deren nationales Recht Formvorschriften für Kaufverträge vorsieht, einen Vorbehalt einzulegen, mit der Wirkung, daß das Prinzip der Formfreiheit nicht gilt, wenn eine Partei ihren Sitz in einem Vorbehaltsstaat hat (Art. 12)<sup>27</sup>. Erleichtert wird der Handelsverkehr mit Parteien aus Vorbehaltsstaaten jedoch dadurch, daß nach Art. 13, der auf Betreiben der Bundesrepublik aufgenommen wurde, auch Mitteilungen durch Telegramme oder Fernschreiben dem Schriftformerfordernis genügen<sup>28</sup>, was vor allem für Vertragsänderungen von großer praktischer Relevanz sein dürfte.

### **III. Vertragsschluß (Teil II) <sup>29</sup>**

#### **1. Grundprinzipien**

Teil II enthält die Regelung des Vertragsabschlusses als integrativen Bestandteil des CISG und nicht mehr wie das Haager Kaufrecht in Form eines besonderen Abkommens (EAG) <sup>30</sup>. Inhaltlich ergeben sich gegenüber dem EAG jedoch nur geringfügige Abweichungen. Wie EAG und BGB baut das CISG auf den vertragskonstituierenden Erklärungen von Annahme und Offerte auf. Die Vertragsschlußerklärungen sowie die entsprechenden Widerrufserklärungen unterliegen dem Zugangsprinzip <sup>31</sup>.

#### **2. Offerte**

Nach Art. 14 I ist eine Mitteilung als Offerte zu werten, wenn sie den Bindungswillen des Erklärenden erkennen läßt und hinreichend bestimmt ist. Hierfür wird verlangt, daß der Kaufgegenstand bezeichnet und Menge und Preis bestimmt oder jedenfalls bestimmbar sind (Art. 14 I 2). Das Erfordernis des "pretium certum" war auf der Wiener Konferenz höchst umstritten <sup>32</sup>; der Widerspruch zu Art. 55, der bei fehlender Preisabrede eine Vertragsergänzung mittels der allgemein üblichen Preise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erlaubt, wurde nicht aufgelöst <sup>33</sup>. In der Praxis dürften - jedenfalls soweit deutsche Gerichte mit der Frage befaßt sind - gleichwohl keine größeren Probleme auftreten, da vor allem auch unter Berücksichtigung von Gepflogenheiten und Bräuchen meist eine stillschweigende Preisabrede anzunehmen sein wird <sup>34</sup>. Im Hinblick auf einen möglichen Rechtsstreit im Ausland - vor allem in Frankreich <sup>35</sup> - ist den Parteien eine ausdrückliche Preisabrede - namentlich in Bezug auf die maßgebliche Währung - freilich anzuraten.

Was die Widerruflichkeit der Offerte nach Zugang betrifft, so enthält Art. 16 den bereits aus Art. 5 EAG bekannten Kompromiß: Ausgangspunkt ist die generelle Widerruflichkeit; diese wird jedoch für die im internationalen Handel bedeutsamen Fälle der Bestimmung einer Annahmefrist und des Vertrauens des Offertenempfängers in die Unwiderruflichkeit ausgeschlossen. Die Praxis zu Art. 5 EAG hat erwiesen, daß Schwierigkeiten durch diese, den meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen fremde Ausgangsposition nicht zu befürchten sind <sup>36</sup>.

#### **3. Annahme**

Annahme eines Angebots kann durch Erklärung oder annahmeäquivalentes Verhalten erfolgen (Art. 18 I). Schweigen oder Untätigkeit allein stellen keine Annahme dar (Art. 18 I 2). Die Annahme muß innerhalb einer vom Offerenten gesetzten beziehungsweise einer angemessenen Frist dem Offerenten zugehen (Art. 18 II 2). Eine verspätete Annahme kann vom Offerenten jedoch als wirksam behandelt werden, wenn er dies dem Akzeptanten unverzüglich mitteilt (Art. 21 I).

Eine Divergenz von Annahme und Offerte wertet Art. 19 I in Übereinstimmung mit § 150 II BGB, Art. 7 I EAG zunächst als Ablehnung verbunden mit einem Gegenangebot. Nur unwesentliche Abweichungen sollen jedoch nach Art. 19 II - wie schon nach Art. 7 II EAG - Vertragsinhalt werden, sofern der Offerent nicht unverzüglich widerspricht. Der praktisch bedeutsamste Fall der Divergenz von Offerte und Annahme ist nun freilich die Kollision von AGB. Eine eigene Lösung dieses Problems enthält das CISG leider ebensowenig wie das EAG <sup>37</sup>. Es muß befürchtet werden, daß dies auch künftig eines der streitträchtigsten Probleme im Bereich des Vertragsschlusses bleiben wird <sup>38</sup>.

#### **4. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben**

Die Grundsätze zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben, die noch unter dem Haager Kaufrecht von deutschen Gerichten wiederholt angewandt wurden<sup>39</sup>, werden nach dem CISG nur noch eingeschränkt Berücksichtigung finden können, soweit nämlich ausnahmsweise ein entsprechender Handelsbrauch nach Art. 9 I, II feststellbar ist. Für eine kollisionsrechtliche Berücksichtigung deutschen materiellen Rechts ist wegen insoweit abschließender Regelung des CISG kein Raum<sup>40</sup>.

#### **IV. Materielles Kaufrecht (Teil III)**

##### **1. Grundprinzipien und allgemeine Bestimmungen**

###### **a)**

Im Vergleich zum EKG ist das materielle Kaufrecht des CISG klarer und bereits von der Gliederung her durchsichtiger gestaltet: Den allgemeinen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Kapitel I) folgen die Pflichten des Verkäufers und die Rechtsbehelfe des Käufers bei deren Verletzung (Kapitel II), die Pflichten des Käufers und die entsprechenden Rechtsbehelfe des Verkäufers (III), die Gefahrtragung (Kapitel IV) sowie schließlich gemeinsame Bestimmungen für die Rechte und Pflichten des Verkäufers und Käufers und deren Verletzung (Kapitel V).

Schwenzer: Das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (NJW 1990, 602)

605 ▲  
▼

###### **b) Art. 25**

definiert zunächst den Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung. Wesentlichkeit der Vertragsverletzung entscheidet vor allem darüber, ob die im internationalen Handel besonders einschneidenden Rechtsbehelfe der Vertragsaufhebung und Nachlieferung geltend gemacht werden können und ob die Preisgefahr auf den Käufer übergeht. Die Definition der wesentlichen Vertragsverletzung war ab Beginn der Arbeiten an dem CISG sehr umstritten<sup>41</sup>. Die jetzige Fassung des Art. 25 stellt darauf ab, ob einer Partei ein Nachteil entsteht, durch den ihr im wesentlichen das entgeht, was sie aufgrund der vertraglichen Vereinbarung hätte erwarten dürfen; Maßstab ist also das Gewicht des verletzten Vertragsinteresses<sup>42</sup>.

Anders als nach dem EKG setzt Vertragsaufhebung nach Art. 26 immer eine entsprechende Erklärung des Gläubigers voraus; das Institut der ipso iure-Vertragsaufhebung wurde aufgegeben. Die Vertragsaufhebungserklärung ist - wie andere Mitteilungen bei Durchführung und Störung des Vertrages - nur absendebefähigt, reist also auf Risiko des Empfängers (Art. 27).

Besonderheiten des angloamerikanischen Rechts im Hinblick auf die Erfüllungsklage trägt Art. 28 Rechnung: Ein Gericht ist nicht verpflichtet, auf Erfüllung zu verurteilen, wenn es ein solches Urteil nach dem eigenen Recht nicht fällen würde.

Art. 29 enthält schließlich den Grundsatz, daß - sofern nicht eine Partei ihren Sitz in einem Vorbehaltsstaat nach Art. 96 hat - die Parteien den Vertrag formlos aufheben oder ändern können. Bei vereinbarter Schriftform soll dies freilich grundsätzlich nur schriftlich möglich sein (Abs. 2).

##### **2. Pflichten des Verkäufers und Rechtsbehelfe des Käufers<sup>43</sup>**

Art. 30 bis 44 normieren die Pflichten des Verkäufers, Art. 45 bis 52 die bei Pflichtverletzung eingreifenden Rechtsbehelfe des Käufers.

###### **a)**

Art. 30 umschreibt den Pflichtenkreis des Verkäufers mit Lieferung, Übergabe der Dokumente und Eigentumsverschaffung, wobei der Vorrang der Parteiabrede hervorgehoben wird. Lieferung besteht beim Versandkauf in der Übergabe an die Transportperson, in den übrigen Fällen im Zur-Verfügung-Stellen der Ware; Vertragsgemäßheit gehört - anders als nach Art. 19 I EKG - nicht mehr zum Begriff der Lieferung. Einzelheiten der Lieferpflicht und der Pflicht, die Dokumente zu übergeben, regeln Art. 31 bis 34.

Die Kaufsache muß bei Lieferung <sup>44</sup> vertragsgemäß (Art. 35 bis 37) und darf nicht mit Rechten oder Ansprüchen Dritter belastet sein (Art. 41, 42).

Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ware in Menge, Qualität oder Art nicht dem vertraglich Vereinbarten entspricht (Art. 35 I). Peius, aliud und Quantitätsabweichung werden damit gleichbehandelt; auch fehlerhafte Verpackung löst Sachmängelhaftung aus. Bei Fehlen einer Parteiabrede muß die Sache für den gewöhnlichen oder für einen dem Verkäufer bei Vertragsschluß bekannt gemachten, besonderen Gebrauch geeignet sein (Art. 35 II lit. a, b). Auch Übereinstimmung mit einer Probe oder einem Muster gehört zur Vertragsgemäßheit (Art. 35 II lit. c).

Für Rechtsmängel hat der Verkäufer weitergehend als nach den meisten nationalen Rechtsordnungen einzustehen. Wie schon nach dem EKG löst bereits die Geltendmachung eines Anspruchs durch einen Dritten, ohne daß ihm ein entsprechendes Recht zugrunde liegen muß <sup>45</sup>, die Rechtsmängelhaftung aus (Art. 41). Erheblich eingeschränkt ist hingegen die Haftung des Verkäufers für die Belastung der Ware mit gewerblichen Schutzrechten und anderen auf geistigem Eigentum beruhenden Rechten, die in den meisten nationalen Rechtsordnungen der normalen Rechtsmängelhaftung unterstellt wird. Für Freiheit von solchen Schutzrechten hat der Verkäufer nach dem CISG im Hinblick auf ihre Territorialität nur im Bestimmungsland der Ware - hilfsweise im Niederlassungsstaat des Käufers - und nur insoweit einzustehen, als er sie bei Vertragsschluß kannte oder kennen mußte (Art. 42).

Sach- und Rechtsmängelhaftung setzen eine entsprechende Rüge des Käufers innerhalb angemessener Frist voraus (Art. 39 I, 43) <sup>46</sup>. Für vertragswidrige Beschaffenheit, nicht jedoch für Rechtsmängel, gilt überdies eine zweijährige Ausschlußfrist (Art. 39 II).

Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers waren auf der Wiener Konferenz freilich höchst umstritten <sup>47</sup>. Auf Drängen vieler Entwicklungsländer, die glaubten, ihre Kaufleute seien dadurch überfordert, wurde deshalb in Art. 44 eine Abmilderung der Folgen der Rügeversäumnis aufgenommen: Hat der Käufer für das Unterbleiben der Rüge eine vernünftige Entschuldigung, so kann er immer noch mindern, beziehungsweise Schadensersatz - außer für entgangenen Gewinn - verlangen.

## **b)**

Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nicht <sup>48</sup>, so kann der Käufer zunächst Erfüllung, bei Vertragswidrigkeit auch in Form der Nachbesserung und bei wesentlicher Vertragsverletzung in Form einer Ersatzlieferung verlangen (Art. 46). Das Recht zur Vertragsaufhebung steht dem Käufer grundsätzlich nur bei wesentlicher Vertragsverletzung zu (Art. 49 I lit. a). Eine Ausnahme gilt für den Fall völliger Nichtlieferung: hier kann der Käufer den Vertrag auch dann aufheben, wenn der Verkäufer eine ihm vom Käufer gesetzte Nachfrist (Art. 47) hat fruchtlos verstreichen lassen (Art. 49 I lit. b). In jedem Fall einer Vertragsverletzung hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz (Art. 45 I lit. b), der kumulativ und nicht nur alternativ zu den anderen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden kann (Art. 45 II); im Falle nicht vertragsgemäßer Ware, d. h. bei Qualitäts-, Quantitätsmangel oder aliud-Lieferung, steht ihm auch der Weg der Minderung offen (Art. 50) <sup>49</sup>.

### 3. Pflichten des Käufers und Rechtsbehelfe des Verkäufers <sup>50</sup>

#### a)

Als Pendant zu Art. 30 (Pflichten des Verkäufers) normiert Art. 53 die allgemeinen Pflichten des Käufers, nämlich bezüglich Kaufpreiszahlung und Abnahme der Ware. Einzelheiten zu Ort und Zeit der Kaufpreiszahlung und zur Abnahmepflicht enthalten die Art. 56 bis 60. Der Kaufpreis ist danach vorbehaltlich anderer Vereinbarung entweder Zug um Zug gegen Übergabe der Ware oder der Dokumente (Art. 57 I lit. b) oder - bei Vorleistungspflicht einer Partei - am Sitz

Schwenzer: Das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (NJW 1990, 602)

606 ▲  
▼

des Verkäufers zu bezahlen (Art. 57 I lit. a). Bedauerlich ist, daß es auf der Wiener Konferenz nicht gelungen ist, im CISG eine Klarstellung darüber zu verankern, daß der Zahlungsort nicht den Gerichtsstand präjudiziert <sup>51</sup>, so daß auch künftig wohl Gerichte bei kombinierter Anwendung von § 29 ZPO, Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ und CISG zu einem Verkäufergerichtsstand für die Kaufpreisklage kommen werden <sup>52</sup>. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist deshalb dem Käufer zu empfehlen.

#### b)

Bei Vertragsverletzungen durch den Käufer stehen dem Verkäufer die Rechtsbehelfe der Erfüllung (Art. 62), der Vertragsaufhebung (Art. 64) und des Schadensersatzes (Art. 61 I lit. b) zu. Vertragsaufhebung setzt wiederum grundsätzlich eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Käufer voraus (Art. 64 I lit. a); bei Verletzung der Pflicht zur Kaufpreiszahlung oder Abnahme reicht freilich auch hier der fruchtlose Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist (Art. 64 I lit. b).

### 4. Gefahrtragung <sup>53</sup>

Kapitel IV (Art. 66 bis 70) enthält die Vorschriften zur Regelung der Preisgefahr. Der Käufer muß den Kaufpreis auch dann bezahlen, wenn die Ware nach Gefahrübergang untergegangen oder beschädigt wurde, es sei denn, dies wäre auf ein Verhalten des Verkäufers zurückzuführen (Art. 66). Bei wesentlicher Vertragsverletzung durch den Verkäufer bleiben jedoch die Rechtsbehelfe des Käufers durch die Gefahrtragsregeln unberührt (Art. 70).

Das Übereinkommen geht in Art. 67 vom Versandkauf aus, der im internationalen Handel wichtigsten Form des Kaufvertrages. Wie nach BGB und EKG geht die Gefahr hier mit Übergabe an den ersten Beförderer auf den Käufer über. Beim Sonderfall des Verkaufs reisender Ware geht die Gefahr grundsätzlich mit Vertragsschluß auf den Käufer über, Rückwirkung der Gefahrtragung auf den Zeitpunkt der Versendung kann jedoch eingreifen, wenn die Umstände einen solchen Schluß nahelegen (Art. 68), was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn für die Ware eine Transportversicherung besteht <sup>54</sup>. Art. 69 schließlich regelt den Platzkauf unter Einschluß des Verkaufs eingelagerter Ware und den Fernkauf. Ist Lieferort der Sitz des Verkäufers, so geht die Gefahr über, wenn der Käufer die Ware tatsächlich übernimmt oder wenn er sie abnehmen müßte (Art. 69 I). Beim Fernkauf und beim Verkauf eingelagerter Ware ist entscheidend, daß der Verkäufer die Ware am vorgesehenen Ort und zur vorgesehenen Zeit zur Verfügung stellt und der Käufer hiervon Kenntnis hat (Art. 69 II).

### 5. Gemeinsame Bestimmungen für Verkäufer und Käufer <sup>55</sup>

In Kapitel IV finden sich eine Reihe von Bestimmungen, die der näheren Umschreibung von

Rechten und Pflichten beider Vertragsparteien dienen.

**a)**

Weitergehend als § 321 BGB eröffnet Art. 71 jeder Partei ein Retentionsrecht<sup>56</sup>, wenn Zweifel daran bestehen, daß die andere Partei ihre Pflichten erfüllen wird, sei es auf Grund - anfänglicher oder nachträglicher - mangelnder Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit oder auf Grund eines zu Bedenken Anlaß gebenden Verhaltens der anderen Partei. Eine besondere Ausprägung enthält Art. 71 II in Form des Stoppungsrechtes des Verkäufers beim Versandkauf. Bei drohender wesentlicher Vertragsverletzung gibt Art. 72 der betroffenen Partei ein vorzeitiges, d. h. schon vor Fälligkeit mögliches Aufhebungsrecht, das insbesondere auch bei Erfüllungsverweigerung<sup>57</sup> zum Zuge kommt. Sonderregelungen für Vertragsaufhebung bei Sukzessivlieferverträgen enthält schließlich Art. 73.

**b)**

Inhalt und Umfang des Schadensersatzes regeln die Art. 74 bis 77<sup>58</sup>. Das CISG geht wie das BGB und das EKG zunächst vom Prinzip der Totalreparation aus. Ersatzfähig sind - mit Ausnahme von Personenschäden (Art. 5) - alle Arten von Schäden einschließlich entgangenen Gewinns (Art. 74 S. 1). Die Begrenzung erfolgt über die aus dem angloamerikanischen Recht stammende, und bereits aus Art. 82 S. 2 EKG bekannte Vorhersehbarkeitsregel<sup>59</sup>: Der Schadensersatz darf den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsschluß als mögliche Folge eines Vertragsbruchs voraussehen mußte. Art. 77 normiert außerdem ausdrücklich die Schadensminderungspflicht des Gläubigers. Einzelheiten der konkreten Schadensberechnung bei Vornahme eines Deckungsgeschäftes beziehungsweise der abstrakten Schadensberechnung nach der Marktpreisregel enthalten die Art. 75, 76.

Im Zusammenhang mit der Schadensersatzpflicht ist Art. 79 zu sehen, der die Grenzen der Einstandspflicht für beide Parteien normiert<sup>60</sup>. Zwar geht das CISG rechtssystematisch nicht vom Verschuldensprinzip aus, entsprechend angloamerikanischem Recht trifft den Schuldner vielmehr eine garantiartige Einstandspflicht für die Einhaltung des Pflichtenprogramms. Der Schuldner wird jedoch befreit, wenn die Nichterfüllung einer Pflicht auf einem Hinderungsgrund beruht, der außerhalb seines Einflußbereiches liegt und den er bei Vertragsschluß vernünftigerweise nicht in Betracht ziehen mußte oder dessen Folgen er nicht zu vermeiden oder überwinden hatte. Die Ergebnisse werden - wie auch schon die Praxis zu dem Art. 79 weitgehend entsprechenden Art. 74 EKG gezeigt hat<sup>61</sup> - nicht wesentlich von jenen abweichen, die man bei Anwendung eines objektivierten Verschuldensmaßstabes im nationalen Recht über §§ 276, 278 BGB und insbesondere auch § 279 BGB erzielt<sup>62</sup>. Art. 79 befreit den Schuldner allein von der Schadensersatzpflicht (Abs. 5); Minderung, Vertragsaufhebung, aber auch der Anspruch auf Erfüllung<sup>63</sup> bleiben unberührt. Sämtliche Rechtsbehelfe entfallen freilich, sofern die Nichterfüllung einer Pflicht durch den Gläubiger selbst verursacht wurde (Art. 80).

**c)**

Höchst umstritten war auf der Wiener Konferenz die Frage der Zinspflicht<sup>64</sup>. Während das Haager Kaufrecht selbst

Schwenzer: Das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (NJW 1990, 602)

607 ▲  
▼

die Höhe des Zinssatzes festlegte (Art. 83 EKG), konnte man sich für das CISG nur auf eine Vorschrift verständigen, die Verzinsung für fällige Geldleistungen dem Grunde nach anordnet (Art.

78). Die Höhe des Zinssatzes muß nach dem über IPR anwendbaren nationalen Recht bestimmt werden <sup>65</sup> .

#### d)

Einzelheiten zur Vertragsaufhebung finden sich in Art. 81 bis 84 <sup>66</sup> . Vertragsaufhebung befreit die Parteien von den primären Leistungspflichten, läßt aber Schadensersatzansprüche und Bestimmungen des Vertrages für die Abwicklung unberührt (Art. 81 I). Empfangene Leistungen sind zurückzugeben (Art. 81 II). Untergang oder Verschlechterung der Ware schließt Vertragsaufhebung aus, es sei denn, sie wäre Folge ordnungsgemäßer Untersuchung, bestimmungsgemäßer Verwendung oder nicht auf ein Verhalten des Käufers zurückzuführen (Art. 82). Ergänzend ordnet Art. 84 für den Fall der Vertragsaufhebung die Herausgabe von Nutzungen und Surrogaten sowie die Verzinsung des zurückzuerstattenden Kaufpreises an.

#### e)

Art. 85 bis 88 enthalten schließlich Regeln zur Erhaltung der Ware und zum Selbsthilfeverkauf, sei es durch den Verkäufer, wenn der Käufer die Ware nicht rechtzeitig abnimmt, sei es durch den Käufer, wenn er die Ware empfangen hat, sie aber zurückweisen will.

### V. Schlußklauseln (Teil IV)

Teil IV (Art. 89 bis 101) enthält die völkerrechtlichen Bestimmungen über Beitritt, Inkrafttreten, Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen sowie die möglichen Vorbehalte.

### VI. Schlußbetrachtung

Wenn das CISG am 1. 1. 1991 für die Bundesrepublik in Kraft treten wird, wird es unmittelbar für einen Großteil der deutschen Außenhandelsbeziehungen maßgeblich sein; vor allem wird es auch Grundlage für den innerdeutschen Handel sein, da es in der DDR bereits ab 1. 3. 1990 gilt. Da das CISG schon heute - vor allem bei Importgeschäften <sup>67</sup> - auch vor deutschen Gerichten zur Anwendung kommen kann, empfiehlt es sich, die AGB möglichst rasch dem Einheitsrecht anzupassen. Im übrigen erscheint es angezeigt, bereits heute die Maßgeblichkeit des CISG bei internationalen Kaufverträgen zu vereinbaren, nicht zuletzt deshalb, weil es für den grenzüberschreitenden Handel praktikablere Lösungen bereit hält als die meisten (auch "neutralen") nationalen Rechtsordnungen.

Die Hoffnung auf eine moderne weltweite lex mercatoria des Handels ist damit fast schon Realität geworden. Gefahren können der Rechtsvereinheitlichung künftig jedoch vor allem durch unterschiedliche Auslegung durch nationale Gerichte, insbesondere auf dem weiten Gebiet der konkurrierenden Anwendung nationalen Rechts drohen <sup>68</sup> . Ihnen zu begegnen wird vor allem auch Aufgabe einer wissenschaftlichen Begleitung des Übereinkommens sein.

---

1 Die Zahl der Veröffentlichungen zum Übereinkommen ist schon heute unüberschaubar. Erwähnt seien hier nur die wichtigsten Monographien, Kommentare und Sammelbände: Bianca-Bonell (Hrsg.), *Commentary on the International Sales Law, The 1980 Vienna Sales Convention*, 1987; v. Caemmerer-Schlechtriem (Hrsg.), *Komm. z. Einheitlichen UN-KaufR*, 1990; (zit.: *Schlechtriem-Bearb.*); Doralt (Hrsg.), *Das UNCITRAL-Kaufrecht im Vergleich zum österreichischen Recht*, Symposium in Baden bei Wien, 17. -19. 4. 1983, 1985; Enderlein-Maskow-Stargardt, *Kaufrechtskonvention der UNO (mit Verjährungskonvention)*, 1985; Galston-Smit (Hrsg.), *International Sales: The United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, Conference held by the Parker School of Foreign and Comparative Law, Columbia University, October 1983*, 1984; Herber, *Wiener UNCITRAL-Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge vom 11. 4. 1980*, Bundesstelle für Außenhandelsinformation, 3. Aufl. (1988); Honnold, *Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention*, 1982;

Loewe, Int. KaufR, 1989; Sarcevic-Volken (Hrsg.), International Sale of Goods: Dubrovnic Lectures, 11. -23. 3. 1985, 1986; Schlechtriem, Einheitliches UN-KaufR, 1981 (zit.: Schlechtriem, Einheitliches UN-KaufR); Schlechtriem (Hrsg.), Einheitliches KaufR und nationales ObligationenR, Referate und Diskussionen der Fachtagung Einheitliches Kaufrecht am 16./17. 2. 1987, 1987 (zit.: Schlechtriem, Fachtagung); Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (Hrsg.), Wiener Übereinkommen von 1980 über den internationalen Warenkauf, Lausanner Kolloquium vom 19. und 20. 11. 1984, 1985; vgl. im übrigen die umfassenden Nachw. bei Will, Int. Bibliographie zum UN-KaufR, 2. Aufl., Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut/Nr. 100, 1989.

- 2 Convention on Contracts for the International Sale of Goods. Art. ohne nähere Bezeichnung sind im folgenden solche dieses Übereinkommens.
- 3 BGBl II, 586; der RegE samt Denkschrift der Bundesregierung zum Übereinkommen findet sich in BT-Dr 11/3076.
- 4 Stand 9. 10. 1989: Ägypten, Argentinien, Australien, China, Dänemark, DDR, Finnland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Lesotho, Mexico, Norwegen, Österreich, Schweden, Syrien, Ungarn, USA, Weißrußland, Zambia. Die Schweiz wird das Übereinkommen voraussichtlich im Frühsommer 1990 ratifizieren.
- 5 Völkerrechtlich ist das Übereinkommen am 1. 1. 1988 in Kraft getreten. Unter den Staaten, für die es seit diesem Zeitpunkt gilt, befinden sich Frankreich, die USA, China und Italien. Zur Gemengelage von Haager Kaufrecht, CISG und IPR vgl. Piltz, NJW 1989, 615 ff.
- 6 Vgl. LG Stuttgart, RIW 1989, 984.
- 7 Vgl. nur die große Zahl an Entscheidungen in der Sammlung Schlechtriem-Magnus, Internationale Rechtsprechung zu EKG und EAG, 1987; vgl. auch Piltz, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 37 ff.
- 8 Zur geschichtlichen Entwicklung vgl. Schlechtriem, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 27 ff.
- 9 Die Gesetzesmaterialien sind zusammengefaßt bei Honnold, Documentary History of the Uniform Law for International Sales, 1989.
- 10 Vgl. o. Fußn. 1.
- 11 Vgl. hierzu Czerwenka, Rechtsanwendungsprobleme im int. KaufR, 1988, S. 128 ff.; Herber, in: Doralt (o. Fußn. 1), S. 28 ff.; Loewe, in: Lausanner Kolloquium (o. Fußn. 1), S. 11 ff.; Siehr, RabelsZ 52 (1988), 587 ff.; Vekas, IPRax 1987, 342 ff.; Volken, in: Lausanner Kolloquium (o. Fußn. 19, S. 21 ff.; Winship, in: Galston-Smit (o. Fußn. 1), S. 1-11 ff.
- 12 Vgl. Jayme, in: Bianca-Bonell (o. Fußn. 1), Art. 1 Anm. 1.4.; Schlechtriem-Herber (o. Fußn. 1), Art. 1 Rdnr. 6; Czerwenka (o. Fußn. 11), S. 155 ff.
- 13 Vgl. Siehr, RabelsZ 52 (1988), 587 (595 f. Fußn. 30, 31).
- 14 Vgl. BGHZ 96, 313 = NJW 1986, 1429; vgl. dazu auch Schlechtriem, ÖstRdW 1989, 41 (42).
- 15 Vgl. Schlechtriem-Herber (o. Fußn. 1), Art. 1 Rdnr. 20.
- 16 Vgl. Schlechtriem, JZ 1988, 1037 (1039); Einzelheiten bei Schlechtriem-Herber (o. Fußn. 1), Art. 3 Rdnr. 8; a. A. Moecke, RiW 1983, 885 (888).
- 17 Vgl. nur § 1 I 1 ProdHaftG.
- 18 Die Bestimmung ist damit wesentlich klarer gefaßt als Art. 5 II EKG, der lediglich einen Vorbehalt zugunsten nationaler zwingender Vorschriften bei Abzahlungsgeschäften vorsah.
- 19 Dies gilt auch für Wirksamkeit einzelner Klauseln nach dem AGB-Gesetz.
- 20 Vgl. Schlechtriem, JZ 1988, 1037 (1040); Schlechtriem-Herber (o. Fußn. 1), Art. 4 Rdnr. 13.
- 21 So vor allem für Österreich Bydlinski, in: Doralt (o. Fußn. 1), S. 57 (85 f.); Lessiak, ÖstJBl 1989, 487 ff.; für Unwirksamkeit wegen anfänglicher Unmöglichkeit Tallon, in: Bianca-Bonell (o. Fußn. 1), Art. 79 Anm. 2.4.3.
- 22 Vgl. die Rspr. zum sog. "weiterfressenden Mangel" zuletzt BGH, NJW 1985, 2420; sowie zu unwirksamen sachschtzenden Produkten BGHZ 80, 186 = NJW 1981, 1603; krit. hierzu Schwenzer, JZ 1988, 525 (527 ff.).
- 23 Vgl. dazu Landfermann, RabelsZ 39 (1975), 253 ff.; Krapp, ZSR 103 (1984), 289 ff.
- 24 Vgl. dazu ausf. Stoll, in: Festschr. f. Ferid, 1988, S. 495 (507 f.).
- 25 Die Frist des § 477 BGB beginnt erst mit Anzeige der Vertragswidrigkeit zu laufen.
- 26 Vgl. Denkschrift, BT-Dr 11/3076, S. 42.
- 27 Streitig ist, ob dann in jedem Fall die Formvorschriften des Vorbehaltsstaats anzuwenden

- sind oder über IPR das maßgebliche Formstatut zu bestimmen ist, vgl. Schlechtriem-Slechtriem (o. Fußn. 1), Art. 12 Rdnr. 2 m. w. Nachw.
- 28 Die Tragweite des Art. 13 ist freilich schon heute umstr., vgl. einerseits Schlechtriem, Einheitliches UN-KaufR (o. Fußn. 1), S. 32 (vereinheitlichte Sachnorm für Formerfordernisse); andererseits Rajski, in: Bianca-Bonell (o. Fußn. 1), Art. 13 Anm. 3.1.; Enderlein-Maskow-Stargardt (o. Fußn. 1), Art. 13 (Interpretationshilfe für nationale Schriftformerfordernisse); Honnold (o. Fußn. 1), Rdnr. 130 (Geltung nur für Schriftform nach CISG).
- 29 Vgl. hierzu Bydlinski, in: Doralt (o. Fußn. 1), S. 57 (60 ff.); Eörsi, in: Lausanner Kolloquium (o. Fußn. 1), S. 41 ff.; Farnsworth, in: Galston-Smit (o. Fußn. 1), S. 31 ff.; Reh binder, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 149 ff.
- 30 Art. 92 I ermöglicht es, das CISG auch ohne Teil II zu ratifizieren, wovon die skandinavischen Staaten Gebrauch gemacht haben.
- 31 Art. 15 I (Offerte); Art. 15 II, 16 I (Rücknahme und Widerruf der Offerte); Art. 17 (Ablehnung der Offerte); Art. 18 II 1 (Annahme); Art. 22 (Rücknahme der Annahme).
- 32 Vgl. Schlechtriem, Einheitliches UN-KaufR (o. Fußn. 1), S. 37 ff.; Witz, Der unbestimmte Kaufpreis, 1989, S. 221 ff.
- 33 Zum neben Art. 14 I 2 für Art. 55 noch verbleibenden Anwendungsbereich vgl. Schlechtriem-Hager (o. Fußn. 1), Art. 55 Rdnrn. 5 ff.; weitergehend Honnold (o. Fußn. 1), Rdnr. 137.
- 34 Vgl. Schlechtriem-Slechtriem (o. Fußn. 1), Art. 14 Rdnr. 12.
- 35 Zur Handhabung des pretium certum-Erfordernisses nach französischem Recht vgl. Witz (o. Fußn. 32), S. 41 ff.
- 36 Vgl. Schlechtriem, ÖstRdW 1989, 41 (47).
- 37 Zu einem entsprechenden Vorschlag auf der Wiener Konferenz vgl. Schlechtriem, Einheitliches UN-KaufR (o. Fußn. 1), S. 43 f.
- 38 Vgl. Schlechtriem, ÖstRdW 1989, 41 (48).
- 39 Vgl. OLG Hamburg, RiW/AWD 1981, 262 f.; OLG Frankfurt, DB 1981, 1612; LG Karlsruhe, RiW/AWD 1982, 517 f.
- 40 Vgl. Schlechtriem-Slechtriem (o. Fußn. 1), Vorb. Art. 14 ff. Rdnr. 6; Reh binder, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 2), S. 149 (168).
- 41 Vgl. Denkschrift, BT-Dr 11/3076, S. 45.
- 42 Vgl. Schlechtriem-Slechtriem (o. Fußn. 1), Art. 25 Rdnr. 9.
- 43 Vgl. hierzu Farnsworth, in: Lausanner Kolloquium (o. Fußn. 1), S. 81 ff.; Widmer, ebda, S. 91 ff.; Huber, ÖstJBl 1989, 273 ff.; Lüderitz, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 179 (181 ff.); Schlechtriem, in: Galston-Smit (o. Fußn. 1), S. 6-19 ff.
- 44 Vgl. Art. 36 I. Für nach Gefahrübergang eintretende Vertragswidrigkeit hat der Verkäufer einzustehen, wenn sie auf eine Vertragsverletzung zurückzuführen ist, oder er eine entsprechende Garantie übernommen hat, Art. 36 II.
- 45 Einzelheiten bei Schlechtriem-Schwenzer (o. Fußn. 1), Art. 41 Rdnrn. 10 ff.
- 46 Die Rügepflicht war unter dem EKG äußerst streitträchtig, vgl. Schlechtriem, ÖstRdW 1989, 41 (49 f.): "... hat sich tatsächlich als ein cauchemar erwiesen." Auch die erste deutsche Entscheidung zum Übereinkommen LG Stuttgart, RiW 1989, 984, befaßt sich u. a. mit der Rüge.
- 47 Vgl. Schlechtriem, Einheitliches UN-KaufR (o. Fußn. 1), S. 60 ff.
- 48 Allgemein zu den Rechtsbehelfen des Käufers v. Hoffmann, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 293 ff.
- 49 Minderung ist hingegen nicht möglich bei Rechtsmängeln oder Belastung mit Schutzrechten, vgl. Schlechtriem-Huber (o. Fußn. 1), Art. 50 Rdnr. 9.
- 50 Vgl. hierzu Lüderitz, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 179 (188 ff.); Plantard, in: Lausanner Kolloquium (o. Fußn. 1), S. 111 ff.; Tercier, ebda, S. 119 ff.; Posch, in: Doralt (o. Fußn. 1), S. 153 ff.; Tallon, in: Galston-Smit (o. Fußn. 1), S. 7-1 ff.
- 51 Vgl. Schlechtriem-Hager (o. Fußn. 1), Art. 57 Rdnr. 11.
- 52 Vgl. BGHZ 74, 136 = NJW 1979, 1782; zuletzt LG Köln, RIW 1988, 644 m. Anm. Schwenzer, IPRax 1989, 274 ff.; vgl. hierzu auch Stoll, Festschr. f. Ferid, 1988, S. 495 (500 ff.).
- 53 Vgl. hierzu Hager, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 387 ff.; v. Hoffmann, in: Sarcevic-Volken (o. Fußn. 1), S. 265 ff.; Honnold, in: Galston-Smit (o. Fußn. 1), S. 8-1 ff.; Posch, in: Doralt (o. Fußn. 1), S. 153 (165 ff.); Sevón, in: Lausanner Kolloquium (o. Fußn. 1), S. 191 ff.

- 54 Vgl. Schlechtriem-Hager (o. Fußn. 1), Art. 68 Rdnr. 4 m. w. Nachw.; Nicholas, in: Bianca-Bonell (o. Fußn. 1), Art. 68 Anm. 2.2.
- 55 Vgl. hierzu Schlechtriem, in: Lausanner Kolloquium (o. Fußn. 1), S. 149 ff.
- 56 Vgl. hierzu vor allem Reinhart, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 361 (362 ff.); Fischer, Die Unsicherheitseinrede, 1988, S. 201 ff.
- 57 Vgl. hierzu ausf. Stoll, RabelsZ 52 (1988), 617 ff.
- 58 Vgl. hierzu vor allem Schlechtriem, in: Lausanner Kolloquium (o. Fußn. 1), S. 149 (162 ff.); Stoll, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 257 ff.
- 59 Vgl. hierzu außer den in Fußn. 58 Genannten vor allem König, in: Leser-v. Marschall (Hrsg.), Das Haager Einheitliche KaufR und das Deutsche SchuldR, Kolloquium zum 65. Geburtstag von Ernst v. Caemmerer, 1973, S. 75 ff. Zur Rspr. zu Art. 82 S. 2 EKG vgl. Schlechtriem, ÖstRdW 1989, 41 (51 f.).
- 60 Vgl. hierzu Stoll, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 257 (270 ff.); Vischer, in: Lausanner Kolloquium (o. Fußn. 1), S. 173 ff.
- 61 Vgl. die Nachw. bei Schlechtriem, ÖstRdW 1989, 41 (50 f.).
- 62 Vgl. Stoll, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 257 (273).
- 63 Einzelheiten hierzu bei Schlechtriem-Stoll (o. Fußn. 1), Art. 79 Rdnrn. 58 ff. Einigkeit besteht jedoch, daß bei objektiver Unmöglichkeit auch der Erfüllungsanspruch entfallen muß, vgl. Schlechtriem, Einheitliches UN-KaufR (o. Fußn. 1), S. 97; Vischer, in: Lausanner Kolloquium (o. Fußn. 19, S. 173 (175 f.).
- 64 Vgl. hierzu Schlechtriem, Einheitliches UN-KaufR (o. Fußn. 1), S. 93 f.
- 65 Unklar und dogmatisch angreifbar insoweit LG Stuttgart, RiW 1989, 984 (985).
- 66 Vgl. hierzu Leser, in: Schlechtriem, Fachtagung (o. Fußn. 1), S. 225 (238 ff.); Vischer, in: Lausanner Kolloquium (o. Fußn. 1), S. 173 (181 ff.).
- 67 Grob vereinfacht immer dann, wenn der Verkäufer (vgl. Art. 28 II EGBGB) seinen Sitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens hat, der den nach Art. 95 möglichen Vorbehalt nicht eingelegt hat.
- 68 Sehr zu begrüßen ist es, daß nach einem Beschluß von UNCITRAL aus dem Jahre 1988 ein Austausch von Entscheidungen zum Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten vermittelt werden soll, Einzelheiten hierzu bei Schlechtriem-Herber (o. Fußn. 1), Art. 7 Rdnr. 14.